

Satzung „Trägerverband der KAB - Diözesanverband Köln e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverband der KAB (Katholische Arbeitnehmer-Bewegung) Diözesanverband Köln e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder der KAB im Diözesanverband Köln zu fördern. Er ist Rechtsträger der KAB (Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung) Diözesanverband Köln.
- (2) Er ist Anstellungsträger aller beim KAB Diözesanverband Köln beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 1. der/die KAB – Diözesanvorsitzende,
 2. der / die KAB – Diözesansekretär/in
 3. vier von der KAB - Diözesankonferenz aus den Reihen der Stadt-/ Kreisleitungen gewählte Mitglieder,
 4. zwei von der KAB - Diözesanleitung gewählte Mitglieder,
 5. eine Fachfrau oder ein Fachmann in Wirtschafts- und Finanzfragen.Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit drei-viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn ein Mitglied die vorstehend unter § 3 Ziffer 1 und 2 genannten Positionen nicht mehr bekleidet. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 3 – 5 beträgt drei Jahre.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für eine Personal- und Wirtschaftsführung, die dem KAB – Diözesanverband Köln, seinen Zielen und Aufgaben dient. Er ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele der KAB Diözesanverband Köln nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem KAB – Diözesanvorsitzenden oder einer / einem ihrer / seiner Stellvertreter/innen,
 2. der/dem Geschäftsführer/in des Trägerverbandes,
 3. der Fachfrau / dem Fachmann in Wirtschafts- und Finanzfragen

- (3) Über die Verteilung der Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden entscheiden die Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Fachfrau / der Fachmann in Wirtschafts- und Finanzfragen muss Mitglied der KAB im Diözesanverband Köln sein.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die/der Geschäftsführer/in ist in der Regel die/der KAB - Diözesansekretär/in. Sie/er wird durch den Vorstand bestellt.
- (2) Aufgaben der/des Geschäftsführer/s/in sind in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern:
 1. die Sicherstellung einer geordneten Buchhaltung,
 2. Aufstellung der Jahresrechnung/Bilanz bis spätestens 31.3. des Folgejahres,
 3. Erstellung des Haushaltsplanentwurfes,
 4. halbjährliche Vorlage der Soll / Ist – Vergleichsrechnung,
 5. die Wahrnehmung der Aufgaben des disziplinarischen Vorgesetzten aller beim Diözesanverband beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7 Vertretung des Vereins

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gemäß § 26 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern – ausgenommen Absatz (5) – beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Trägerverbandes können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf die beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung des Trägerverbandes ist in der Einladung hinzuweisen. Ist eine Mitgliederversammlung wegen minderen Besuchs nicht beschlussfähig, so soll innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der unter Absatz (2) genannten Einladungsfrist eine zweite Mit-

gliederversammlung einberufen werden, die mit den dann anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
1. Vorlage des Jahreshaushaltsplanentwurfes zur Verabschiedung durch die Diözesankonferenz der KAB – Diözesanverband Köln,
 2. die Wahl der Fachfrau oder des Fachmannes in Wirtschaft und Finanzfragen,
 3. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/n/innen auf Beschluss der Diözesanleitung,
 4. die Entscheidung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 5. Festlegung des Mitgliedbeitrages,
 6. Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen,
 7. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Verbandes

Sofern bei der Auflösung des Trägerverbandes e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes Vermögen vorhanden ist, fällt dieses Vermögen an die KAB (Katholische Arbeitnehmer-Bewegung) Diözesanverband Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 12. November 1981 errichtet.

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 22. Januar 1991.

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2002.